



Dual-Use-Güter

Dual-Use-Güter sind Produkte, Software und Technologien, die einen **doppelten Verwendungszweck** haben. Damit ist gemeint, dass diese Güter sowohl zivil, d.h. ohne militärische Verwendung, aber auch militärisch genutzt werden können. Güter, bei denen ein solcher doppelter Verwendungszweck vorliegt, unterliegen strengen gesetzlichen Regeln beim Export.

Die EU hat im Rahmen der **Dual-Use-Verordnung** eine Liste an Gütern festgelegt, die nur exportiert werden dürfen, wenn es die zuständige nationale Behörde erlaubt. Steht ein Exportgut auf dieser Liste, wird es als **gelistetes Dual-Use-Gut** bezeichnet.

Beispiele hierfür sind Plexiglasscheiben (Verwendung für Militärflugzeuge) oder Lippenstifthülsen (Verwendung für Waffenpatronen).

In Deutschland übernimmt das **Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** die Aufgabe der Exportkontrolle und entscheidet über den Export von Dual-Use-Gütern.



Vorsicht: Auch Güter, die nicht gelistet sind, müssen unter Umständen vor dem Export zunächst dem BAFA gemeldet werden. Unter diese **nicht-gelisteten Dual-Use-Güter** fallen Güter, wenn...

- der Verdacht besteht, sie könnten für Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von ABC-Waffen (Massenvernichtungswaffen) oder Trägerraketen genutzt werden,
- an das Käuferland keine Waffen geliefert werden dürfen
- oder wenn der Verdacht besteht, das Gut könnte zur digitalen Überwachung und Unterdrückung der Bevölkerung dienen.

So steht insbesondere bei den nicht-gelisteten Dual-Use-Gütern die Frage im Vordergrund: **Wer ist der Käufer des Produktes?**



- Neue Regeln für den Export von Dual-Use-Gütern. EU-Verordnung im September 2021 in Kraft getreten, Artikel der DIHK vom 9.9.2021, abgerufen am 17.2.22.
- Veröffentlichung der neuen EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821), Mitteilung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 11.6.21, abgerufen am 17.2.22.
- Original Verordnung, veröffentlicht am 11.6.21 im Amtsblatt der Europäischen Union, abgerufen am 17.2.22.

